

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Reichsmark (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. ♦ Redaktionschluss: Montag, morgens 9 Uhr.

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: Für die Petitzeile 0,60 Reichsmark (Reklame 1,20 Reichsmark) zur Zeit der Zahlung. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

Soziales Recht

Von Adam Stegerwald

Das soziale Recht hat die Aufgabe, die Feindseligkeit zwischen den verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, die diese selbst immer wieder erzeugt und zum Teil aus sich heraus auch wieder überwindet, zu beseitigen oder doch herabzumindern. Soziales Recht ist also nicht Armenrecht, nicht Wohltat und Fürsorge an hoffnungslos dahinvegetierenden Gruppen und Schichten: Soziales Recht ist gärtnerische Pflege an lebensfähigen, hoffnungsvollen, aber von älteren, größeren, mächtigeren, üppigeren Gewächsen in den Schatten, in die Enge, auf die Seite, in unfreiwilliges Siechtum gedrückten, aber an sich höchst wertvollen und deshalb pflegenswerten Stämmen. Das soziale Recht hat die Aufgabe, sein Augenmerk allen Schichten zuzuwenden, das gesamte Volkstum zu fördern, überwuchernde Triebe zurückzuschneiden, Boden zu entziehen, Stützen zu gewähren, Kräftigung zu geben, Lebenslust zuzuführen. Soziales Recht muß freilich vor allem da einsehen, wo seine Hilfe am nötigsten ist.

Die am meisten leidende Schicht des 19. Jahrhunderts war zweifellos die Arbeiterschaft. Vor 100 Jahren waren es die Bauern, denen vor allem Licht und Freiheit gegeben werden mußte. Stein und Scharnhorst haben sie geschaffen. Daß sie auf halbem Wege stehengeblieben sind, kam daher, weil die ewig Gefährten ihre Kräfte und ihren Widerstand in dem Maße stärkten, wie die akute Gefahr abnahm. Immerhin: persönliche Freiheit des Grundeigentums, Freiheit auf eigener Scholle, wurden nicht nur prinzipiell anerkannt, sondern auch weitgehend Wirklichkeit. In den darauffolgenden Jahrzehnten spielte die Frage der Staatsverfassung, ob absolutistisches oder konstitutionelles Regime, eine hervorragende Rolle. Aber schon 1845 kamen umfassende Koalitionsverbote. Bald wuchs:

Die Arbeiterfrage

zu der sozialen Frage heran. Die erste Maßnahme großen Stils für den Bereich des Norddeutschen Bundes war der § 152 der Reichsgewerbeordnung, der für die gewerblichen Arbeiter die bestehenden Koalitionsverbote aufhob. Die zweite Großtat vollzog Bismarck, indem er den Reichstag zum gesetzgebenden Faktor und zum Kontrollorgan der Regierung erhob und zu diesem Reichstag ein Wahlrecht schuf, welches lange Zeit das freieste Wahlrecht der Welt war. (Wie wir häufig, wenn wir allzu lange geschlafen haben, nun auf einmal alles mit einem Schlage nachholen wollen). Dem Rechte nach war damit die Arbeiterschaft politisch einen großen Schritt vorwärts gekommen. Sie mußte damit aber nichts anzufangen. Die Rückschläge folgten denn auch: als Bismarck den Kampf gegen die sogenannte „Schwarze Internationale“ verloren hatte, begann er den Krieg gegen die „Rote Internationale“. Das Sozialistengesetz von 1878 entstand nicht durch die Ansicht der regierenden Schichten, daß die Massen nicht in ihrem geistigen und materiellen Wachstum gefördert werden dürften, sondern daß man sie durch Fürsorge „Heinhalten“ müsse.

Nun kamen die entscheidenden Jahre 1890/91, die ausgezeichnet waren durch die Erlasse Wilhelm II., die Internationale Arbeiterschuttkonferenz in Berlin, das Gewerbevertragsgesetz, die große Novelle zur Gewerbeordnung, die Aufhebung des Sozialistengesetzes, die Gründung des Volksvereins für das katholische Deutschland, den Christlich-sozialen Kongress in Lüttich, die Enzyklika Rerum novarum, das mächtige Anschwellen der Freien und der Christlichen Gewerkschaften. Die Staatsverwaltung ist diesen Dingen nicht gefolgt, sie ist noch immer Polizei im Sinne des Obrigkeits- und Militärstaates, und noch der letzte Schuhmann und Gerichtsvollzieher

fühlt sich als „Regierung“ berufen, für Untertanengefinnung und untertäniges Verhalten zu sorgen.

Es geht nicht gradlinig vorwärts

Die volle Koalitionsfreiheit, die volle politische Gleichberechtigung der Arbeiter und der anderen sozialschwachen Schichten, besonders auch der Klein- und Kleingewerbetreibenden und der Kleinbauern in Stadt und Land, hat nicht einmal der Krieg gebracht. Noch wirken zuviel Anhänger und Verteidiger des alten Obrigkeitsstaates in der Politik und des Herrin-Hause-Standpunktes in der Wirtschaft.

Jetzt ist es das Jahr 1918, das uns wiederum einen Riesenschritt im sozialen Recht auf einmal tun läßt, den sich längst in kleinen Schritten hätte vollziehen müssen. Das Jahr 1918 bringt die volle politische Gleichberechtigung aller sozialschwachen Schichten, auch in den Ländern und Gemeinden. Es bringt für alle volle Koalitionsfreiheit, den Achtstundentag, das Reichsarbeitsministerium. Kurz darauf folgen die Verordnungen über Arbeiterkammern im Bergbau und über Arbeitszeit für Angestellte. Im Reichstags- und Reichstohlenrat gelangen Arbeiter erstmalig zur gesetzlich verankerten Mitbestimmung in der Wirtschaft, es kommt die Kleingarten- und Bachlandverordnung, es kommt vor allem die Reichsverfassung, die eine Reihe sozialrechtlich wichtiger Rechtsbestimmungen, aber nicht minder wichtige Programmpunkte bringt. Dagegen hat sich in den Jahren 1921, 1922 und 1923 eine große Reaktion geltend gemacht. Im allgemeinen ist nach der sozialrechtlichen Seite aber das Geschaffene gehalten worden. Neue große Fortschritte bedeuten das Arbeitsgerichts- und das Arbeitslosenversicherungsgesetz. Manches bleibt noch zu tun. Arbeiterschutz und Arbeitszeit bedürfen noch des weiteren Ausbaues. Die Festigung des kleinen und mittleren Grundbesitzes läßt noch manches zu wünschen übrig; das Kleingewerbe und der gewerbliche Mittelstand bedürfen noch des Schutzes gegen Überwucherung der Kartelle, Trusts und andere egoistische Riesengebilde der modernen Zeit. In Zukunft muß die Verlängerung des Baues des sozialen Rechtes viel stärker als in den letzten Jahren von kräftiger Selbsthilfe der sozialschwächeren Schichten begleitet sein.

Über all diesen Bestrebungen muß als großes Sanal stehen:

Entproletarisierung der Arbeiterschaft.

Blühendes und fruchtbares Wachstum aller Schichten! Für diese Entwicklung kann die Gesetzgebung als soziales Recht wichtige Voraussetzungen schaffen. Sie kann dem im Schatten der Großen und Mächtigen Lebenden Licht und Luft gewähren, sie kann ihnen Stützen schaffen, aber das Wachstum selbst muß aus eigener, innerer Kraft erfolgen. Was nützen Licht und Luft, was nützt die schönste Stütze einem jungen Baume, wenn er sich nicht aus sich heraus weiterentwickelt. Das Mittel zur Entproletarisierung heißt: Stärkung des Realeinkommens der sozialschwachen Schichten, und das Mittel für dieses Ziel heißt: Ethifizierung von Pro-

duktion und Konsum. Hier sind wir an dem Schnittpunkt von sozialem Recht in engerem Sinne, von Wirtschaftsrecht, von Sittlichkeit, ange- gelangt. In die Stelle von anarchischer Produktions- und Konsumlust, wie wir sie heute haben, müssen ein Konsum und eine Produktion treten, die ihre Wertmaßstäbe einer vernünftigen, ja christlichen Rang- ordnung der Lebenswerte entnehmen. Das Volk muß erzogen werden, daß es die Wirtschaftsgüter in der richtigen Reihenfolge: Lebensnotwendiges, Nützliches, Angenehmes, Überflüssiges, Schädliches verwenden lernt. Heute fehlt es noch ungeheuer an dieser Rang- ordnung. In der deutschen Wirtschaft werden heute jährlich mindestens fünf bis zehn Milliarden Mark für Angenehmes, Überflüssiges und Schädliches aus- gegeben, während es an Lebensnotwendigem und Nützlichem an allen Ecken und Enden fehlt. Für das Überflüssige und Schädliche werden Millionen von Arbeitskräften und Rohstoffen verbraucht, die besser für lebensnotwendige und nützliche Dinge ver- wendet würden. Wenn die

richtige Rangordnung für volkswirtschaftlich und kulturell notwendige Bedarfsgüter

in das Bewußtsein des deutschen Volkes eingeprägt wäre, dann ließe sich schon damit der Reallohn der ärmeren Schichten um ein ganz Beträchtliches steigern. Eine derartige Regelung des Gesamtver- brauches und der Gesamtproduktion ist nicht in erster Linie abhängig vom System der Wirtschaft. Jeden- falls ist ihre Durchführung in einer sozialisierten Wirtschaft nicht sicherer gestellt, als in einer kapita- listischen Wirtschaft. Wohl aber ist aller Erfahrung nach eine kapitalistische Wirtschaft fruchtbarer als eine sozialistische. Soll eine derartig geregelte Wirt- schaft kommen, so müssen alle Faktoren zusammen- wirken. Vor allem muß auch die öffentliche und pri- vate Erziehung der Menschen darauf eingestellt wer- den. Hier ist der Punkt gegeben, durch den ein großes Stück Wirtschaftsrecht zum sozialen Recht werden kann.

Was sind zuschlagpflichtige Überstunden?

Der Mangel fest umschriebener Arbeitszeitbe- stimmungen in unserem Reichsarbeitsvertrag war vielen Arbeitgebern Anlaß, das Fischen im Trüben zu versuchen. Geheime wurden der § 4 des Reichs- arbeitsvertrages wie auch die Bestimmungen des Ar- beitszeitnotgesetzes übersehen. Manche Arbeitgeber kon- struierten „wohlwollend“ die Verpflichtung zur Zah- lung von Überstunden dahin, daß die 48 Wochen- stunden überschreitende Zeit entschädigt würde. Den Höhepunkt der Bauernjüngerei erklimmen wohl die- jenigen „Tarifinterpreten“, die da behaupteten: Ar- beitszeitdauer, Beginn und Ende der täglichen Ar- beitszeit sei nicht festgelegt, und somit käme Über- stundenbezahlung überhaupt nicht in Frage.

Diesen Auslegungskünsten hat das Tarifamt München einen Riegel vorgeschoben. Aus mehreren Entscheidungen über die Verpflichtung zur Überstun- denbezahlung sei der Text einer Entscheidung vom 7. Juli d. J. hervorgehoben: „Die Firma ... ist ver- pflichtet, den bei den Straßenregulierungsarbeiten in ... beschäftigten Arbeitern den Überstundenzuschlag zu bezahlen, soweit deren Tätigkeit die regel- mäßige tägliche Arbeitszeit überschreitet. Be- gründung: Nachdem seitens der Firma — deren Arbeitszeit auf der auswärtigen Baustelle nicht tarif- lich geregelt ist — keinerlei Nachweis erbracht ist, daß für sie die Voraussetzungen der §§ 1, 6, 6a der Ar- beitszeitverordnung vom 14. April 1927 gelten, ihre regelmäßige tägliche Arbeitszeit aber für die Baustelle festgesetzt ist, mußte die Verpflichtung zur Bezahlung von darüber hinausgehender Überstunden- arbeit entsprechend der Begriffsfestlegung in § 4 Ziffer 2a des Reichsarbeitsvertrages für das Baugewerbe vom 30. April 1927 bejaht werden.“

Zu der etwas kurz gefaßten Begründung ist eine kleine Erläuterung zweckmäßig. Die Firma redete sich auf Nachzahlung von Regenstunden „auf Wunsch der

Solange es Unorganisierte gibt —

und es gibt deren im Bange- werbe noch eine große Agitation Zahl — darf auch die nicht erlahmen. Sie muß vielmehr mit aller Kraft fortgesetzt werden.

Arbeiter aus und wollte an der konkreten Frage, wann die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beginne und ende, vorbei. Der Reichstarifvertrag § 4 Ziffer 2a bezeichnet aber „... als Ueberstundenarbeit jede Arbeit, die zwischen Arbeitschluss und Beginn der Nacharbeit sowie zwischen Ende der Nacharbeit und Arbeitsbeginn liegt“. Es ist also eine festumrissene Zeit, die auch bei nicht tariflich festgelegten Arbeitszeittabellen die Ueberstundenzeit klar erkennbar festlegt. § 4 Ziffer 1 des Reichstarifvertrages erläutert den Begriff der Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit und fügt vorsorglich dann als letzten Satz an: „Die vorstehenden Bestimmungen dürfen nicht mißbräuchlich ausgenützt werden.“

Der Versuch der Arbeitgeberseite, unter Hinweis auf das Arbeitszeitnotgesetz diese tariflichen Bestimmungen außer Kraft zu setzen, schlug ins Gegenteil um. Die tarifvertraglichen Bestimmungen, soweit sie nicht mit dem sozialen Sinn des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmer-schutzes in Widerspruch stehen, gehen an sich gesetzlichen Bestimmungen vor. Im vorliegenden Fall muß in erster Linie der genau umschriebene Ueberstundenparagraf den Vorzug bekommen. Dieser umfaßt alle über die regelmäßige tägliche Arbeitszeit hinausgehenden Stunden, also auch die zur Entlastung des Arbeitgeberstandpunktes genannten Regenstunden. Der Arbeitgeberhinweis auf § 1 Satz 2 und 3 des Arbeitszeitnotgesetzes war gleichfalls nicht stichhaltig. Eine Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung war nicht erfolgt. Somit fehlte jede Möglichkeit, die Ueberstundenbezahlung zu umgehen. G.

Aufgaben und Befugnisse Der Baudelegierten

II
(Schluß)

Bei Einstellung und Entlassung von Arbeitern sieht den Delegierten in bestimmten Grenzen das Mitwirkungsrecht zu. Für die Einstellung darf nach den Bestimmungen des Reichstarifvertrages nur die berufliche Eignung maßgebend sein. Die Einstellung eines Arbeiters darf nicht von seiner politischen, militärischen, konfessionellen oder gewerkschaftlichen Betätigung, von der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verband abhängig gemacht werden. Eine Ueberhebung der Arbeitsstelle mit Lehrlingen darf nicht stattfinden. Ist begründeter Verdacht vorhanden, daß eine Einstellung aus nichtberuflichen Gründen abgelehnt oder erfolgt ist, oder erfolgt eine Einstellung von Lehrlingen über das festgesetzte Verhältnis hinaus, so können die Delegierten binnen 5 Tagen nach Kenntnis vom Verstoß, jedoch nicht später als 14 Tage nach dem Diensteintritt Einspruch er-

heben. Der Einspruch kann mündlich oder schriftlich geschehen. Es ist dann zu versuchen, durch Verhandlungen mit dem Arbeitgeber oder dessen Vertreter eine Einigung herbeizuführen. Gelingt die Einigung nicht, so entscheidet das Arbeitsgericht.

Gegen eine Entlassung kann ebenfalls mit fünf-tägiger Frist Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist nur zulässig:

1. wenn der begründete Verdacht vorliegt, daß die Kündigung wegen der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht, wegen politischer, militärischer, konfessioneller oder gewerkschaftlicher Betätigung, oder wegen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verband erfolgt ist,
2. wenn die Kündigung ohne Angabe von Gründen erfolgt ist,
3. wenn die Kündigung deshalb erfolgt ist, weil der Arbeitnehmer sich weigerte, dauernd andere Arbeit als die bei der Einstellung vereinbarte, zu verrichten,
4. wenn die Kündigung sich als eine unbillige, nicht durch das Verhalten des Arbeitnehmers oder durch die Verhältnisse des Betriebes bedingte Härte darstellt.

Der Einspruch hat keine aufschiebende Kraft. Gelingt eine Verständigung, die auf jeden Fall durch Verhandlungen mit dem Arbeitgeber zu versuchen ist, binnen einer Woche nicht, so kann der Fall nach im Güteverfahren vor der tariflichen Schlichtungskommission entschieden werden. Ist auch dieser Versuch vergeblich, so bleibt nur noch die Anrufung des Arbeitsgerichts übrig. Das Recht des Einspruchs besteht nicht bei Entlassungen, die auf einer gesetzlichen oder durch Beschluß des Arbeitsgerichts auferlegten Verpflichtung beruhen und bei Entlassungen, die durch gänzliche oder teilweise Stilllegung des Betriebes erforderlich waren.

Stete Sorge der Delegierten muß die Erhöhung der Betriebssicherheit sein und die Bekämpfung der Gesundheits- und Unfallgefahren. Etwaige praktische Vorschläge sind dem Arbeitgeber oder dem Gewerbeaufsichtsbeamten zu unterbreiten. Trägt der Arbeitgeber etwaigen Beanstandungen auf Grund der gewerbspolizeilichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften keine Rechnung, so ist der Gewerbeaufsichtsbeamte oder die Polizeibehörde in Kenntnis zu setzen. Bei Unfalluntersuchungen muß ein Delegierter vom Arbeitgeber oder sonstigen in Betracht kommenden Stellen zugezogen werden.

Zur besseren Erfüllung seiner Aufgaben gewährt das Betriebsrätegesetz dem Betriebsrat neben dem oben erwähnten Einspruchsrecht in die Lohnbücher noch das Recht auf Vorlegung der Betriebsbilanz. Das gilt selbstverständlich auch für die Delegierten. Das Recht ist jedoch nur dann gegeben, wenn wenigstens 300 Arbeiter beschäftigt sind. Es kommt außerdem für die Delegierten einer Ar-

beitsstelle nur in Frage, wenn es sich um die einzige Arbeitsstelle des Unternehmens am Ort handelt. Sonst ist nur der Delegiertenausschuß hierzu befugt. Besteht neben dem Delegiertenausschuß noch ein Angestellten- oder sonstiger Berufsgruppenrat, so kann nur gemeinsam mit diesem die Einsicht in die Betriebsbilanz verlangt werden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, über die Bedeutung und Zusammenhänge der einzelnen Bilanzposten Auskunft zu geben. Die Auskunft muß sich auf die Unterlagen der Bilanz, wie Inventar, Rohbilanz, Kontokorrentkonto, Betriebs- und Handlungsunkosten gründen. Eine Pflicht zur Vorlegung der Bilanzunterlagen besteht für den Unternehmer nicht. Er macht sich jedoch strafbar, wenn er zum Zwecke der Täuschung oder Schädigung der Arbeiter falsche Angaben macht oder pflichtmäßig zu machende Angaben unterläßt. Die Delegierten haben über vertraulich gemachte Angaben und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Schweigen zu beobachten.

In Unternehmungen, für die ein Aufsichtsrat besteht, — in Frage kommen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wenn für letztere durch den Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat vorgesehen ist —, haben die Delegierten durch Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat das Mitbestimmungsrecht. Die Wahl der für den Aufsichtsrat bestimmten Delegierten erfolgt durch die Mitglieder des Delegiertenausschusses, gegebenenfalls unter Hinzuziehung des Angestellten- oder sonstigen Gruppenrats. Wenn nach dem zur Zeit der Anberaumung der Wahl geltenden Gesellschaftsvertrag mehr als drei Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden können oder Angestellte und Arbeiter im Wahlkörper vertreten sind, sind zwei Vertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden. In allen anderen Fällen kommt nur ein Mitglied in Frage. Wenn die Angestellten- oder sonstige Berufsgruppe im Wahlkörper wenigstens mit zwei Mitgliedern vertreten ist, kann diese einen eigenen Vertreter für den Aufsichtsrat bestimmen. Es kommt dann selbstverständlich für die Delegierten ebenfalls nur ein Vertreter in Frage. Für jedes Mitglied im Aufsichtsrat sind zwei Ersatzmitglieder zu wählen. Das Erlöschen des Delegiertenamtes beendet auch die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. — Die für den Aufsichtsrat bestimmten Delegierten sind Aufsichtsratsmitglieder mit allen sich aus dieser Stellung ergebenden Rechten und Pflichten. Das Handelsgesetzbuch sagt darüber: Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu dem Zwecke von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über diese Angelegenheiten Berichterstattung vom Vorstande

Erfahrungen und Eindrücke in Genf

Von J. Becker-Arnberg, R. d. R.

I.

Unmittelbar nach Beendigung der Reichswirtschaftskonferenz begann die 10. Internationale Arbeitskonferenz in Genf. Sie dauerte vom 5. Mai bis 16. Juni 1927 einschließlich und beschäftigte sich mit den Fragen der Festsetzung von Mindestlöhnen, der Freiheit der beruflichen Vereinigungen und der obligatorischen Krankenversicherung. Nur für letzteren Gegenstand hatte das Internationale Arbeitsamt Konventionentwürfe unterbreitet, während zu den beiden ersten Gegenständen nur Fragebogen vorlagen, die als Unterlage für Konventionentwürfe dienen sollten.

Dem Internationalen Arbeitsamt sind 56 Staaten angeschlossen. Nicht alle Staaten hatten Vertreter entsandt. Die Delegationen der Länder setzten sich zusammen aus Vertretern der Regierung und deren Sachverständigen sowie aus Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände. Der Schreiber dieser Zeilen gehörte der Regierungsgruppe als Sachverständiger an.

Es wurden drei Anlässe eingelegt, und zwar einer, der den Fragebogen über das Verfahren zur Festsetzung der Mindestlöhne, ein zweiter, der den Fragebogen über die Freiheit der Berufsverbände und ein dritter Anlaß, der die beiden Konventionentwürfe über die Krankenversicherung beraten sollte.

Das Internationale Arbeitsamt hatte Angerichts der Konferenz zwei

Konventionentwürfe über die Krankenversicherung unterbreitet, und zwar einen, der die Versicherungspflicht der als Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge in gewerblichen und Handelsunternehmungen, als Heimarbeiter und Hausangestellte beschäftigten Personen vorsch, und einen anderen, durch den die Versiche-

rungspflicht der Arbeitnehmer landwirtschaftlicher Betriebe vorgeschrieben werden sollte. Die in Genf beschlossenen Konventionentwürfe werden erst rechtsverbindlich in den einzelnen dem Arbeitsamt angeschlossenen Staaten, wenn sie von den gesetzgebenden Faktoren ratifiziert, d. h. zu einem Landesgesetz erhoben werden. In einer Anzahl von Staaten hat der Gedanke der Zwangs-Krankenversicherung für die gewerblichen Arbeiter Aussicht auf gesetzgeberische Verwirklichung, die Zwangsversicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter jedoch noch nicht. Wären die beiden Konventionentwürfe miteinander verbunden gewesen, dann war zu erwarten, daß eine Anzahl von Staaten die Konvention nicht ratifiziert hätten, eben weil sie die Versicherung der gewerblichen, aber nicht der landwirtschaftlichen Arbeiter durchführen wollten. Es liegt im Interesse der deutschen Wirtschaft, daß auch das Ausland die Sozialversicherung in möglichst großem Umfange durchführt, damit die deutsche Wirtschaft nicht einseitig belastet ist, was ihre Konkurrenz auf dem Weltmarkt ganz zweifellos erschwert. Die Taktik der deutschen Delegation mußte deshalb nur von dem einen Gedanken sich leiten lassen, wie veranlassen wir das Ausland, wenigstens einen Teil der deutschen Zwangsversicherung einzuführen.

Der Vorsitzende der Kommission über die Krankenversicherung in Genf war Herr Ministerialdirektor Grießer. Einer außerordentlich geschickten Führung ist es zu verdanken, daß die Konventionentwürfe über die Krankenversicherung nach langem Ringen angenommen wurden, wenn auch mit einigen Änderungen gegenüber den Entwürfen des Internationalen Arbeitsamtes.

In Genf gab es drei Gruppen: Eine Regierungsgruppe, eine Gruppe der Arbeitgeber- und eine Gruppe der Arbeitnehmervertreter. In den beiden letzteren Gruppen vereinigten sich die Arbeitgeber- bzw. die Arbeitnehmervertreter aus allen an der Konferenz beteiligten Staaten der Welt. Sie hielten auch unter sich Sitzungen ab und vereinbarten ihre Anträge und ihre Abstimmungen in der Kommission und in dem Plenum der Konferenz. Die Arbeitgeber und Arbeit-

nehmer bildeten also gewissermaßen in ihren Gruppen internationale Fraktionen.

Man hätte nun meinen sollen, daß die deutschen Arbeitgeber alles daran gesetzt hätten, um die Konventionentwürfe des Arbeitsamtes über die Krankenversicherung zur Annahme zu bringen, eben wegen des Konkurrenzgleiches auf dem Weltmarkt, der durch die Belastung der Wirtschaft in anderen Ländern durch die Versicherungsgehalte erzielt wird.

Wir erlebten aber in Genf, daß die

Vertreter der deutschen Arbeitgeber ablehnend sich gegenüber der Konvention verhielten. Bei der Abstimmung des grundlegenden § 1 beider Konventionentwürfe, die die Zwangsversicherung betreffen, enthielten sich die deutschen Arbeitgeber der Abstimmung, während die Arbeitgeber der übrigen Staaten gegen die Zwangsversicherung stimmten. Von deutschen Unternehmervertretern wurde dafür folgender Grund angegeben: Es sei in der Gruppe der Arbeitgeber mit den deutschen Arbeitgebern vereinbart worden, nicht für die Zwangsversicherung zu votieren, wofür dann als Gegenleistung die ausländischen Arbeitgeber für die deutschen Ansprüche in der Sprachenfrage sich einsetzen würden.

Genau ist das geschehen. Es wurde vornehmlich gegen den führenden Vertreter der englischen Regierung erreicht, daß jede Rede, die in einer anderen als den beiden Amtssprachen, französisch und englisch, gehalten wird, sogleich in die beiden Amtssprachen übertragen wird, falls das Internationale Arbeitsamt einen geeigneten Dolmetscher dafür zur Verfügung hat. Auch kann das Internationale Arbeitsamt künftig auf Ersuchen der interessierten Regierungen offizielle Uebersetzungen der beschlossenen Konventionen und Empfehlungen herstellen, die die betreffenden Regierungen (z. B. die deutsche) in ihren Ländern für rechtsverbindlich erklären können.

Wir verlernen nicht den Vorteil des Beschlusses der Konferenz in der Sprachenfrage, der den deutschen Anforderungen entgegenkommt. Wenn aber dieser Vorteil nur erreicht werden konnte auf Kosten der beiden Konventionentwürfe über die Krankenversicherung, dann war er viel zu teuer erkauft. Für

verlangen, oder selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen, sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. — Das gilt natürlich für den Aufsichtsrat als Gesamtheit, und die Delegierten haben nur gemeinschaftlich mit den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern diese Befugnisse. Den Delegierten im Aufsichtsrat steht eine Auswandsvergütung zu. Eine sonstige Vergütung können sie nicht verlangen. Ueber die vertraulich gemachten Angaben ist Schweigen zu beobachten.

Gerade die letzten Bestimmungen haben im allgemeinen bisher wenig Beachtung gefunden, und doch sind gerade sie, auf weite Sicht gerechnet, von größter Bedeutung für die Arbeiterschaft. Es kommt allerdings darauf an, wie sie angewandt werden, ob sie als Mittel des Klassenkampfes ihren eigentlichen Wert verlieren oder ob sie durch positive Mitarbeit das Mittel zur Eingliederung der Arbeiterschaft in die Wirtschaft sein werden. Keine Frage kann dabei sein, daß egoistische Bestrebungen der Arbeitgeber immer zu bekämpfen sind.

Die Baudelegierten haben es also sehr viel in der Hand, wie die Stellung der Arbeiterschaft im Baugewerbe sich in Zukunft gestaltet. Jeder einzelne Baudelegierte muß vom Ernst und der Größe seiner Aufgabe durchdrungen sein. Er muß stets so handeln, als ob nicht nur das Schicksal der Arbeiter seiner Baustelle, sondern der ganzen Bauarbeiterschaft ja, des gesamten Arbeiterstandes von seinem Handeln abhinge. Dann, aber auch nur dann, werden die der neueren Arbeitsgesetzgebung zugrunde liegenden Ideen ihre Verwirklichung finden. Nicht die Gesetze schaffen die neuen Verhältnisse, sondern nur das Handeln der Arbeiterschaft selbst.

Am 13. August 1927 ist der dreißigste Wochenbeitrag für das Jahr 1927 fällig.

Leuchtung und Heizung, Hygiene; die Garten-, Friedhof- und Raumkunst; Baukunst und Wissenschaft.

Steigende Lebenshaltungskosten

Nach den Mitteilungen des Statistischen Reichsamts beläuft sich die Reichsindexziffer für Lebenshaltungskosten im Durchschnitt des Monats Juli auf 150,0 gegenüber 147,7 im Vormonat. Sie ist also wieder um 1,6 Prozent gestiegen. Die Indexziffern für die einzelnen Gruppen betragen: für Ernährung 156,8 (152,8), für Wohnung 115,1 (115,1), für Heizung und Beleuchtung 141,6 (140,4), für Bekleidung 156,4 (156,4), für sonstigen Bedarf einschließlich Verkehr 183,5 (183,3). Die Steigerung ist also vor allem auf erhöhte Kosten für Ernährung, insbesondere für Kartoffeln, zurückzuführen. Die Kartoffelpreise, ebenso wie die Gemüsepreise, gaben jedoch in der zweiten Monatshälfte wieder etwas nach. Die Ausgaben für Heizstoffe zogen infolge teilweisen Fortfalls der Sommerpreise für Kohle etwas an.

So ist denn die eben im Frühjahr eingetretene geringe Besserung der Lebenshaltung der Arbeiter schon fast vollständig wieder ausgeglichen. Der Reallohn für Maurer betrug im Reichsdurchschnitt vor der Lohnerhöhung im April 37,98 M., stieg dann auf 39,51 M. im Mai, ist aber heute bereits wieder auf 38,59 M. gesunken. Der Wochenlohn betrug im Jahre 1913 37,88 M. Wir sehen also vielleicht schon bald wieder unter dem Stand von 1913. Inzwischen geht die Rationalisierung weiter, aber bei uns scheint sie nur eine weitere Steigerung der Preise im Gefolge zu haben. Das Unternehmertum jähret zwar dauernd über die preissteigernde Wirkung der Löhne, aber der Arbeiterschaft ist an sich an einer Steigerung des Nominallohnes gar nichts gelegen, sie wartet nur vergebens auf eine Senkung der Preise und Steigerung der Kaufkraft der Löhne. Doch sie wartet wohl vergebens auf die Einsicht der Unternehmer — oder sollten diese nach einer neuen Inflation ausschauen?

Zur Finanzierung des Wohnungsbaues

Die „Rheinisch-Westfälische Zeitung“ hat vor einiger Zeit eine Rundfrage an Hypothekenbanken, Sparkassen, Baufirmen und Kommunen über die Lage des Baumarktes, der Wohnungsbaufinanzierung und des Realcreditmarktes angestellt. Nachdem sie einen Teil des Ergebnisses ihrer Ermittlungen bereits früher veröffentlicht hat, gibt sie nunmehr die Antworten der Stadtverwaltungen über die Finanzierung des Wohnungsbaues aus öffentlichen Mitteln bekannt. Es liegen u. a. Mitteilungen von Seiten der Stadtverwaltungen von Bochum, Essen, Dortmund, Elberfeld, Krefeld und Oberhausen — von kleineren Orten abgesehen — vor, die in der Beurteilung der Lage und in ihren Angaben über die gegenwärtige und zukünftige Bautätigkeit weitgehend übereinstimmen.

Auch der Schreiber dieser Zeilen trat als Mitglied der Regierungsdelegation dafür ein, den Versicherern die Mehrheit in den Organen der Krankenversicherung zu geben. Er wies darauf hin, daß die Krankenversicherung im Jahre 1884 unter dem Fürsten Bismarck in Deutschland eingeführt sei. Man habe damals gleich den Versicherten zwar zwei Drittel der Beiträge aufgebürdet, ihnen aber auch dafür zwei Drittel der Stimmen in den Organen der Krankenkassen gewährt. Diese Regelung habe sich sehr gut bewährt. Die Krankenversicherung hätte mehr Reichhaltigkeit als die Rentenversicherung. Man brauche nur an die disziplinierten Vorschriften zu erinnern, die in der Krankenordnung vorgegeben seien, und an die sehr oft, besonders in Krisenzeiten, sich als notwendig erwiesene Nachuntersuchung der von den Ärzten krankgeschriebenen Rassenmitglieder. Trotzdem würden von den Arbeitern ungleich weniger Klagen gegen die Krankenkassen erhoben, als gegen die Träger der Unfall- und der Invalidenversicherung, weil alle Maßnahmen der Krankenkassen getroffen wurden unter der Hauptverantwortung der von den Versicherten gewählten Vertreter in den Organen der Krankenkassen.

Aber alle diese Einwände nützen nichts. In der endgültigen Fassung der beiden Konventionen über die Krankenversicherung wurde die Bestimmung, daß die Versicherten mindestens die Hälfte der Stimmen in den beschließenden Körperschaften des Versicherungsträgers haben sollen, fallen gelassen, so daß es jetzt den Staaten überlassen bleibt, auch wenn sie die beiden Konventionen ratifizieren, in ihren Landesgesetzen den Versicherten weniger Rechte zu geben als den Arbeitgebern.

Daß es auch in Deutschland noch starke Kräfte gibt, die den überwiegenden Einfluß der Versicherern im Ausschuß und Vorstand der Krankenkassen befechtigen wollen, ist nicht unbekannt. Die ratifizierten Konventionen von Genf würden die Beseitigung dieser Bestrebungen nicht hindern. Eine Entrechtung der deutschen Arbeiter wird aber nicht vorgenommen werden, solange in Deutschland die Arbeiter organisiert sind und den Willen haben, sich durchzusetzen. (Schluß folgt.)

so daß angenommen werden kann, daß die Verhältnisse in den Städten, von denen keine Nachrichten vorliegen, ähnlich liegen.

Zusammenfassend läßt sich folgendes sagen: Die Finanzierung der überwiegenden Mehrzahl der Bauvorhaben erfolgt mit Hilfe von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln. Die Zahl der ohne öffentliche Unterstützung ausschließlich mit privaten Mitteln durchgeführten Bauten beträgt etwa 4-6 Prozent der gesamten Bauanträge. Gegenüber den Vorjahren weist die Zahl der Bauvorhaben für das Jahr 1927 fast durchweg eine zum Teil nicht unbedeutende Steigerung auf. Der größte Teil der genehmigten Bauanträge ist finanziell gesichert und in Ausführung begriffen. Dortmund und Elberfeld haben zur Durchführung ihres Bauprogramms eine Anleihe aufgenommen. Bei den noch nicht in Angriff genommenen Bauten scheint jedoch die augenblickliche Lage des Kreditmarktes die Ausführung in Frage zu stellen. Auch wo Hauszinssteuermittel zur Verfügung stehen, zwingen die Schwierigkeiten der Beschaffung erstklassiger Hypotheken schon jetzt zur Rückstellung der Bauprojekte, vereinzelt sogar zur Einstellung bereits begonnener Bauarbeiten. Infolgedessen ist die Finanzierung späterer Abschnitte des Bauprogramms bei einzelnen Städten ersichtlich in Frage gestellt. Nur Essen scheint durch solche Schwierigkeiten nicht berührt zu sein, da die dortige Sparkasse in der Lage war, sämtliche Anträge auf Hypotheken restlos zu befriedigen. Man plant sogar die Rückstellung eines Nachtragsprogramms, während ähnliche Absichten in anderen Städten infolge des Umsturzes auf dem Geldmarkt aufgegeben werden mußten. Eine weitere Gefahr sieht man in dem Anziehen der Baustoffpreise und deren zurzeit herrschenden Knappheit, vor allem an Ziegeln. Auch der drohende Mangel an Bauarbeitern wird als ein Moment angeführt, das möglicherweise die Durchführung der weiteren Bauvorhaben gefährden könnte.

„Grundstein“-Weisheit

Der „Grundstein“ (Nr. 32) knüpft an die neulich hier gemachte Bemerkung an, daß die Gründung der christlichen Gewerkschaften kein Zufall gewesen sei. Dazu bemerkt er: „Das stimmt. Katholische Geistliche und Unternehmer haben die christliche Gewerkschaftsbewegung aus der Taufe gehoben, um die aufblühende deutsche Gewerkschaftsbewegung zu zersplittern.“ Bis zum Kriege war diese Verleumdung in der sozialdemokratischen Propaganda gegen die christlichen Gewerkschaften gang und gäbe. Nach dem Kriege wurde es merklich stiller damit, in der Hauptsache wohl deshalb, weil sie in ihrer allzu plumpen Bergewaltigung der Tatsachen sich totgelaufen hatte und bei den eigenen Massen keinen rechten Glauben mehr fand. Der „Grundstein“ wärmt ohne innere Hemmungen den alten Schwindel wieder auf. Dafür gibt's nur zwei Erklärungen: Entweder befindet er sich in einer vollendeten Unkenntnis über die wirkliche Entstehungsgeschichte der christlichen Gewerkschaften, was wir für unwahrscheinlich halten, oder er hat bewußt die geschichtliche Wahrheit verbogen. Das eine ist so beschämend für ihn wie das andere. Aber er täuscht sich, wenn er glaubt, die Entstehung der christlichen Gewerkschaften liege weit genug zurück, um ungekräftet Geschichtsfälschung treiben zu können. Wir kommen auf die Angelegenheit noch ausführlich zurück.

Arbeitsrichter als Prozeßbevollmächtigte

Es mehren sich die Fälle, daß Arbeitsrichter vom Arbeitsgericht als Prozeßbevollmächtigte zurückgewiesen werden. Uns ist nicht recht ersichtlich, worauf sich die Arbeitsgerichte bei ihrem Vorgehen stützen. Das Arbeitsgerichtsgesetz bietet keine Handhabe, und aus der Zivilprozeßordnung läßt sich nur entnehmen, daß ein Arbeitsrichter nicht gleichzeitig und in der gleichen Angelegenheit als Prozeßbevollmächtigter tätig sein kann. So weit uns bekannt ist, erfolgte die Ausschließung der Arbeitsrichter als Prozeßbevollmächtigte in mehreren Fällen jedoch ganz allgemein. Das ist auf jeden Fall unzulässig, und es muß verjagt werden, eine Klarstellung herbeizuführen und den Beschluß rückgängig zu machen. Das kann geschehen auf dem Wege der Dienstaufsichtsbeschwerde oder der einfachen Beschwerde. Verruht die Zurückweisung auf einem Beschluß des Landesarbeitsgerichts, so ist nur der Weg der Dienstaufsichtsbeschwerde möglich, die beim Präsidenten des zuständigen Landgerichts zu erfolgen hat. In allen übrigen Fällen ist die einfache Beschwerde das Gegebene. Sie ist bei dem Gericht einzulegen, das die Zurückweisung beschlossen hat. Die Entscheidung steht dem Landesarbeitsgericht zu. Es wäre zu wünschen, daß über alle Schwierigkeiten, die sich aus der Tätigkeit bei den Arbeitsgerichten ergeben, umgehend an den Hauptvorstand berichtet wird.

Tarifbewegung

Die Sperre über die Firma Cogag im Bereich der Verwaltungsstelle Hamm ist aufgehoben.

Bezirk Hannover

Wie wir schon in einem früheren Bericht mitteilten, ist der Bezirk an fünf Bezirksverträgen beteiligt. Neben diesen Bezirksverträgen laufen noch eine Reihe örtlicher Abmachungen, die auch mit wesentlichen Lohnerhöhungen erneuert wurden. So konnten wir für das Lohngebiet Borbs-Weinfelde den Stundenlohn für Facharbeiter von

Allgemeine Rundschau

Dauerausstellung der deutschen Bauwirtschaft

Für das Jahr 1930 ist in Berlin eine Dauerausstellung der deutschen Bauwirtschaft geplant. Es soll durch diese Ausstellung ein Lehr- und Anschauungsgebilde geschaffen werden, das in dauernder Lebendigkeit die wichtigsten Gebiete des Baumeister zeigt. Zur Darstellung sollen gelangen: die Rohstoffe und Bau- und Ausbaumaterialien, ihre Gewinnung, Herstellung, Prüfung, Bearbeitung und Verwendung, die dazu nötigen Maschinen, Werkzeuge und Geräte; das Baugewerbe mit seinen Unterabteilungen Tiefbau, Hochbau, Bahn- und Straßenbau; die Installation, Be-

die deutsche Wirtschaft ist es wichtiger, daß die ausländische Wirtschaft soziale Belastungen tragen muß, als der kleine Vorteil, den Deutschland in Genf in der Sprachenfrage errungen hat, so wichtig auch jeder Prestigegewinn für Deutschland ist. Die deutschen Arbeitgeber hielten ihre Haltung bei bis zum Schluß der Beratungen in Genf. Bei der Abstimmung über die Konvention der gewerblichen Krankenversicherung war der Stimmenführer der deutschen Arbeitgebergruppe Professor Dr. Eurychmann vom Amilinkongern, und bei der Konvention über die landwirtschaftliche Krankenversicherung war der Stimmenführer der deutschen Arbeitgebergruppe der Rittergutsbesitzer Fiedler, Königsberg i. Pr., Vorsitzender des Ostpreussischen Krankenkassenverbandes (Unterverband des Gesamtverbandes der Krankenkassen Deutschlands). Herr Fiedler erklärte schließlich kurz und bündig, daß er bei der Schlußabstimmung für die Konvention der landwirtschaftlichen Krankenversicherung stimmen würde. Das führte in der Gruppe der Arbeitgeber zu einer lebhaften Auseinandersetzung. Es wurde die Berechtigung des Herrn Fiedler dazu bestritten, der aber Unterstützung bei der Regierung fand. Und als nun die übrigen deutschen Arbeitgebervertreter (Fiedler war der einzige Vertreter der deutschen landwirtschaftlichen Arbeitgeber in Genf) sahen, daß Herr Fiedler auf seinem Standpunkt beharrte, bequemten auch sie sich in der Endabstimmung, für die Konvention der gewerblichen Krankenversicherung zu stimmen.

Im Artikel 6 sah der Entwurf der beiden Konventionen vor, daß die Versicherten nach Maßgabe der Gesetze der einzelnen Staaten an der

Verwaltung der Versicherungsträger (Krankenkassen) nicht nur mitzuwirken haben, sondern es sollte ihnen mindestens die Hälfte der Stimmen in den beschließenden Körperschaften der Versicherungsträger eingeräumt werden. In Deutschland haben die gewählten Vertreter der Arbeiter von jeder die Mehrheit in den Organen der Krankenkassen (Ausschuß und Vorstand). Von den Arbeitnehmervertretern in Genf wurde beantragt, daß den Versicherten bzw. ihren gewählten Vertretern die Mehrheit in den Organen der Versicherungsträger gewährt werden solle.

70 auf 80 Pf., in Heiligenstadt von 85 auf 90 Pf., in Dingelstädt von 80 auf 86 Pf. erhöhen. Duderstadt, welches durch Beitritt der Unternehmer zum Nordwestdeutschen Arbeitgeberverband für das Baugewerbe unter den mit diesem Verband abgeschlossenen Bezirksarbeitsvertrag fällt, konnten wir eine Stufe höher eingruppierten. Dadurch tritt eine Steigerung des Lohnes um 15 Pf. ein, die sich allerdings auf mehrere Kategorien verteilt. In Duderstadt und Dingelstädt werden Wasserleitungs- und in Duderstadt auch Kanalisationsarbeiten in größerem Umfang ausgeführt. Bei diesen recht schweren und schmutzigen Arbeiten wurde den Tiefbauarbeitern in Duderstadt 62 Pf., in Dingelstädt nur 60 Pf. pro Stunde gezahlt. Es gelang uns, in beiden Orten den Stundenlohn für Tiefbauarbeiter auf 70 Pf. zu bringen.

Zur richtigen Würdigung dieser Erfolge muß gesagt werden, daß es sich um ländliche Gebiete handelt, in welchen der Bauarbeiterberuf stark vertreten und daher stets ein Ueberangebot von Arbeitskräften vorhanden ist. Die jetzigen Löhne stehen mehr als 100 Prozent über dem Friedenslohn. Wägen die ländlichen Kollegen aus diesen Erfolgen die Lehre ziehen, daß auch für sie der Verband eine unbedingte Notwendigkeit ist und sie diesen daher noch mehr wie bisher stärken und festigen müssen. Es gilt nicht nur, höhere Löhne zu erringen, sondern diese auch zu erhalten, und dazu gehört wiederum eine gute Organisation.

Städtegewerbe

Der Entwurf eines Reichstarifvertrages für das Städtegewerbe ist vom Städtegewerbeverband wie auch vom Arbeitgeberbund für das Baugewerbe angenommen worden. Auch unsere Konferenzen der Städteteure und Gipser haben dem Entwurfe zugestimmt und wurde dementsprechend von unserem Hauptvorstande die Zustimmungserklärung abgegeben. Nicht zugestimmt hat der Hauptvorstand des Deutschen Baugewerksbundes, obwohl die Mehrheit einer Reichskonferenz dem Entwurf die Zustimmung gegeben hatte.

Es ist ein eigenartiges Ding mit diesem Reichstarifvertrage für das Städtegewerbe. Im vergangenen Jahre stimmten die beiden Arbeitnehmerorganisationen dem damaligen Entwurfe zu, obwohl er in den einzelnen Positionen schlechter war als der diesjährige. Die Stadtunternehmer aber lehnten ihn auf Anweisung der Arbeitgeberverbände ab. Heute nimmt der Städtegewerbeverband an, auch der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe nimmt zu, aber nun will der Deutsche Baugewerksbund bzw. dessen Bundesvorstand nicht. Ob unter diesen Umständen überhaupt noch mit dem Zustandekommen eines Reichstarifvertrages gerechnet werden kann, erscheint fraglich. Auch in den Bezirken wird eine Einigung nicht immer leicht sein, zumal dann nicht, wenn man den Versuch machen will, die hauptsächlichsten Vertragsbestimmungen im gesamten Reichsgebiete einheitlich zu gestalten. Warten wir also ab.

Wie wir soeben erfahren, haben die Unternehmerorganisationen nunmehr die Vermittlung des Reichsarbeitsministeriums angerufen.

Aus dem Verbandsleben

Abbauern. Der Lokalbeamte August Kuper vom Deutschen Baugewerksbund, Esenabrück, als billiger Jakob) Agitationsmethoden, die bisher im Baugewerbe nicht üblich waren, scheint der Lokalbeamte August Kuper vom Baugewerksbund, Esenabrück, auszuprobieren. Im vorigen Jahre schloß er mit den unorganisierten Unternehmern des Kreises Tecklenburg ein Lohnabkommen, wonach die unorganisierten Unternehmer bedeutend niedrigere Löhne zu zahlen brauchten, als die tarifliche Vereinbarung mit dem Arbeitgeberverband es vorsah. Der Versuch, auch in diesem Jahre den unorganisierten Unternehmern einen derartigen Gefallen zu tun, wurde rechtzeitig durch die Vertretung unseres Verbandes verhindert. Die Folgen dieser ungewerkschaftlichen Handlungsweise sind, daß die unorganisierten Unternehmern des Kreises Tecklenburg gegen die Verbindlichkeitsklärung des Bezirksarbeitsvertrages für das Münsterland Einspruch erhoben haben. Zugleich verlangt nun die Vertretung der unorganisierten Unternehmern des Kreises Tecklenburg, daß für den Kreis Tecklenburg im Bezirksarbeitsvertrag Löhne festgelegt werden, welche den Löhnen der Kuperischen Lohnvereinbarung aus dem Vorjahre ähneln. Die Bauarbeiterchaft des Kreises Tecklenburg, besonders die der Stadt Esenabrück, wird dem Kuper diesen den Unternehmern erwiesenen Liebesdienst so schnell nicht vergessen. Jedem vernünftigen Bauarbeiter muß die Handlungsweise des Kuper doch zu denken geben. Da nun in diesem Jahre der verjüngte Seitenprung von unserer Bezirksleitung im Interesse der Bauarbeiter verhindert wurde, versucht sich Kuper bei der Bauarbeiterchaft des Kreises Tecklenburg durch die Anpreisung billiger Beiträge beliebt zu machen. Der Tariflohn beträgt in Esenabrück für Jahresarbeiter 1,40 Mark und für Hilfsarbeiter 0,91 Mark. Unsere Mitglieder zahlen die jagungsgemäßen Beiträge. Die Mitglieder des Deutschen Baugewerksbundes zahlen für Jahresarbeiter 1,15 Mark und für Hilfsarbeiter 0,90 Mark, somit 25 bis 60 Pf. weniger als sie jagungsgemäß zahlen müßten. An der Baustelle des Erholungsheimes der Ersterkrankten der Stadt Münster in Tecklenburg, wo die Mitglieder des Deutschen Baugewerksbundes entsprechend dem dort gezahlten Lohne einen Beitrag für Jahresarbeiter von 1,25 Mark und für Hilfsarbeiter von 1,00 Mark jagungsgemäß zahlen müßten,

zahlen sie einheitlich 0,85 Mark. Auf eine von unseren dortigen Kollegen an den Vertrauensmann des Kuper gerichtete Frage, wie sie denn zu einem derart niedrigen Beitrag kämen, erwiderte dieser: „Wir brauchen unsern August nur zu schreiben, was für Beitragsmarken wir haben wollen, und er schickt uns diese.“ Unter Anpreisung dieser niedrigen Beiträge vertritt man nun unter den Mitgliedern des christlichen Bauarbeiterverbandes zu werden. Kuper selbst macht in Esenabrück große Reklame, wenn es mal gelungen ist, ein paar beitragsgierige Mitglieder vom christlichen Bauarbeiterverband zum D. B. B. herüberzuholen. Da Kuper praktisch vom Baugewerbe keine Ahnung hat und ja auch auf Grund seiner früheren Tätigkeit nicht haben kann, nehmen wir ihm seine Tätigkeit als billiger Jakob nicht übel. Unschönend hat er diese Fähigkeiten in seinem früheren Beruf erworben. Unsere Kollegen wissen jedenfalls, was sie von August Kuper zu halten haben. Die Mitgliederzahl unseres Verbandes in Esenabrück stieg von 109 im März dieses Jahres auf jetzt annähernd 200. Dieses ist der beste Beweis dafür, daß die Esenabrücker Bauarbeiterchaft den Anschluß an August Kuper trotz des niedrigen Beitrages nicht sucht und auch nicht gewillt ist, ihm ihre Interessenvertretung anzuvertrauen.

Billingen a. D. Am 17. Juli haben wir das 20jährige Stichtagsfest unserer Verwaltungsstelle gefeiert. Im Januar 1907 fanden sich 17 Kollegen zusammen, die der jetzigen unsicheren Berufslage müde waren. Im Juni gelang es, den Zusammenschluß mit einer weiteren Reihe von Kollegen perfekt zu machen. In der Zwischenzeit war bereits an die Arbeitgeber wegen besserer Regelung der Lohnverhältnisse herangetreten worden. Bei diesem ersten Anlauf kam zwar noch kein Tarifvertrag in heutiger Form zustande; jedoch gaben die Arbeitgeber schriftliche Arbeitsbedingungen heraus, die in etwa dem Georderten entsprachen. Im Jahre 1909 wurde ein örtlicher Tarifvertrag abgeschlossen. 1913 erfolgte die gemeinsame Lohnregelung mit Augsburg und ab 1922 im bayerischen Landestarifvertrag. Bei den erstmaligen örtlichen Verhandlungen hat der damalige Bürgermeister Degen viel zum Ausgleich der widerstreitenden Interessen beigetragen. Die im vorigen Jahre erfolgte Hebung in eine höhere Ortsklasse war der zähen Arbeit der Organisation und dem Fortschrittswillen der Kollegen zu verdanken. Diese und andere geschichtliche Tatsachen wurden in der Festsprache des Bezirksleiters erwähnt. Die Schlußfolgerung muß lauten: Weiter in Einigkeit, Opferwilligkeit und Standesstolz! Den Mitgliederfrauen wurde der materielle und sittliche Vorteil der Organisation für das Familienwohl vor Augen geführt. Der Jugend wurde gesagt, daß neben sportlicher Betätigung auch die Mitarbeit in gewerkschaftlichen Dingen erwartet werden muß. Aus der vor 20 Jahren erfolgten Aufrüttelung der Bauarbeiter haben sich später auch die Zusammenschlüsse verschiedener Bruderverbände, die Bildung des Ortsratells und die Gründung des katholischen Arbeitervereins ergeben. Die behördliche Anerkennung unseres Wirkens wurde uns durch die Teilnahme des 1. Bürgermeisters, Herrn Dr. Hogn, zuteil. Sein Glückwunsch galt den unermüdbaren und zielbewußten Männern vom Bau und dem Aufstieg des Arbeiterstandes im Rahmen des Volksganzen.

Kollege Wetz, Gründungsmitglied und langjähriger Vorsitzender, jetzt Geschäftsführer der Ortskrankenkasse, gab durch Schilderung früherer Sitten und Mitten im Beruf, durch besondere Hervorhebung der traurigen Verhältnisse und der unzulänglichen kulturellen Lebensart des Arbeiterstandes Gelegenheit zu erstem Nachdenken wie auch zu frohlicher Erinnerung. Unsere sechs Jubilare hoffen in fünf Jahren das Silberabzeichen der Verbandsstreue zu erhalten. Vorstand und Mitgliedschaft sind sich einig, das Bestmögliche für die weitere Ausbreitung des Verbandes zu tun.

Esenabrück. Ein Fest, getragen von echtem Geist unserer Bewegung, veranstaltete die Verwaltungsstelle Esenabrück am Sonntag, den 24. Juli, aus Anlaß ihres 25jährigen Bestehens.

Zahlreich war die Beteiligung unserer auswärtigen Kollegen. Münster allein war mit drei Fahnen und der Jugendbande erschienen, desgleichen Kollegen mit ihren Frauen aus Esenabrück, Welle und den umliegenden Ortsgruppen. Um 3 Uhr bewegte sich ein stattlicher Festzug zum Festlokal. Nach dem Eintreffen darselbst hielt Kollege Willmann die Begrüßungsansprache. Redner begrüßte zunächst den Vertreter des Hauptverbandes, Kollegen Jacobi, welcher der Gründer der Verwaltungsstelle sei, desgleichen die Fahnentrupps von Münster, die Kollegen aller Ortsgruppen und der zahlreich erschienenen Bruderverbände und die Kampfräder des Radfahrervereins „Concordia“-Münster. Dann ging der Redner kurz auf die Entwicklung des Verbandes ein. Er schilderte die schweren Kämpfe, welche die Gründer durchmachen mußten, um den Verband hochzubringen, und gedachte zum Schluß in warmen Worten der vielen Kollegen, die der Tod in diesen 25 Jahren uns entziffen hat und von denen allein 22 im Kriege gefallen sind. Kollege Sredow, als Vorsitzender des Kartells, überbrachte die Grüße der Bruderverbände, desgleichen Szymann-Esenabrück die der dortigen Kollegen.

Für Unterhaltung war durch Verlesung wertvoller Haushaltungsgegenstände, Freistegeln, Kinderbeschäftigung usw. in bester Weise gesorgt. Besondere Freude erweckte das Kunst- und Reigenfahren der Kampfräder des Radfahrervereins „Concordia“-Münster.

Um 6 Uhr hielt Johann der Kollege Jacobi die mit Spannung erwartete Festsprache. Zunächst ge-

dachte er der Gründer der Verwaltungsstelle, von denen leider nur noch drei am Leben seien: die Kollegen Bernh. Willmann, Franz Willmann und Franz Pabst, und überreichte denselben unter Anerkennung ihrer treuen Tätigkeit für den Verband die Ehrenurkunde und die silberne Nadel. In markigen Worten schilderte Redner sodann das Wesen und den Geist unserer Bewegung, und schloß mit einem mit großem Beifall aufgenommenen Hoch seine Ausführungen.

Kollege Langheintz-Münster überbrachte die Grüße unserer Münsteraner mit dem Bemerkten, daß alle christlichen Bauarbeiter Münsters in Treue den Esenabrücker Kollegen jederzeit zur Seite stehen würden. Ein Festball hielt die etwa 800 Festteilnehmer noch lange zusammen.

Jugendbewegung

Am 5. Juli hatte der Vorstand der Ortsgruppe Gladbeck die Lehrlinge in das hiesige Gesellenhaus gerufen, um zu der Lehrlingsfrage Stellung zu nehmen. In Verhinderung des Kollegen Einig behandelte der Verwaltungsvorsitzende, Kollege Herm. Hoge, die Fragen, die das Lehrlingswesen betreffen. Er schilderte die großen Mühen und Sorgen, die die Bauarbeiterverbände aufwenden mußten, um es durchzusetzen, daß die Lehrlinge in die Reichs- und Bezirkstarifverträge als gleichberechtigte Arbeitnehmer aufgenommen wurden. Nunmehr müsse auch alles daran gesetzt werden, den Lehrlingen zu ihrem Tarifrecht zu verhelfen. Die Vorbedingung sei durch die Entscheidungen des Haupttarifamtes gegeben. Es komme jetzt nur darauf an, daß die Lehrlinge und deren Eltern das nötige Rückgrat besitzen, damit der Klageweg beschritten wird, falls die Arbeitgeber auch jetzt noch nicht die tariflichen Bestimmungen erfüllen. Kollege Hoge forderte daher alle Anwesenden auf, dem christlichen Bauarbeiterverband beizutreten, damit auch in Gladbeck wieder eine Jugendgruppe gebildet werden könnte. Dieses sei um so mehr notwendig, als neben der Lohnfrage noch sonstige Berufsinteressen zu ordnen seien.

In der folgenden Aussprache wurde einmütig der Wunsch ausgesprochen, die Jugendgruppe neu aufleben zu lassen. Als Vorsitzender wurde der Kollege Nau und als dessen Stellvertreter der Kollege Berdikowski gewählt. Zum Obmann wurde der Kollege Hoge bestimmt. Nachdem noch eine Reihe Beschlüsse hinsichtlich der Nichtzahlung des Tariflohnes und der Entschädigung für Fortbildungschulstunden vorgetragen worden waren, konnte der Obmann die anregend verlaufene Jugendversammlung mit dem Wunsche schließen, daß die noch abseits stehenden Gladbecker Lehrlinge ebenfalls Mitglieder der Jugendgruppe werden. Zu der nächsten Versammlung sollen die ungelerten Jugendlichen mit eingeladen werden, um innere Organisationsangelegenheiten zu besprechen.

Von den Arbeitsstellen

Zwei bedauerliche Baunglücke an einem Tag!

Dortmund. (Bei Ausschachtungsarbeiten verwickelt.) Gestern (wann?) mittag gegen 1 Uhr wurden die Arbeiter Gründrich, Brackelerhellweg, Johann Krebs, Naderhoffstraße 18, und Fritz Böhmisch aus Goerde, Wilhelmstraße 24, welche bei der Firma Wiemer & Erachte an dem Brückenbau am Bahnhof Süd mit Ausschachtungsarbeiten beschäftigt waren, von nachrückenden Erdbmassen verschüttet. Sie konnten mit Hilfe ihrer Arbeitskollegen nach kurzer Zeit befreit und herausgeholt werden. Gründrich trug schwerere, die beiden anderen leichtere Verletzungen davon. Die Verunglückten wurden mittels Krankenwagen nach dem Brüderrankenhaus gebracht.

15 Meter in die Tiefe gestürzt. Am Neubaue der Gertrudiskirche war der Maurer Anton Mülthaupt mit Verlegung und Verankerung des Hauptgesimses beschäftigt. Dabei löste sich ein Stein, und durch die Seitenverankerung wurden schwere Gesimssteine mit heruntergerissen und durchschlugen die Gerüste. Der Arbeiter Valentin Wein, der sich auf dem Gerüst befand, stürzte mit in die Tiefe und wurde von dem herabfallenden Gerüstholz und den Gesimssteinen verschüttet. Mülthaupt überschlug sich und blieb auf dem Gesims des Seitenschiefes hängen. Durch diesen Sturz hat Mülthaupt einen Armbruch erlitten. Dagegen hat der Arbeiter Valentin Wein so schwere Verletzungen davongetragen, daß Lebensgefahr besteht.

Von den Verunglückten gehören Johann Krebs, Anton Mülthaupt und Valentin Wein unserem Verbands an.

Sterbetafel

Am 29. Juli verschied nach langem schweren Blasenleiden unser treues Mitglied, der Hilfsarbeiter Johann Postma.

Ortsgruppe Belbert.

Am 30. Juli verstarb unser treuer, langjähriger Vertrauensmann, Kollege Heinrich Perster (Hilfsarbeiter), im Alter von 64 Jahren.

Verwaltungsstelle Münster.

Ehre ihrem Andenken!